



E: 12.1.2010

Kommission

Das Gericht in der Besetzung

Gerichtspräsident lic. iur. Ralph Zanoni
Bezirksrichterin Inge Abegglen
Bezirksrichter Moritz Tanner
a.o. Gerichtsschreiber M.A. HSG Jürg Roth
Substitut lic. iur. Stefan Brühwiler

hat in der Sitzung vom 24. November 2009

in Sachen
S.2009.41/S.2009.42

§ 148/09 BGK

Staat Thurgau,

v.d. Staatsanwalt Riquet Heller, Staubeggstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Ankläger

Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Opfer

**Verein gegen Tierfabriken VgT, c/o Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil**

Geschädigter

beide v.d. RA lic. iur. Rolf Rempfler, c/o Advokaturbüro Petermann,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

**1. Hans Kesselring, geb. 05.10.1946, von Kradolf, Brüschiwil,
8580 Hefenhofen**

v.d. RA Dr. iur. Stefan Flachsmann, Vogelsangstrasse 18, 8006 Zürich

**2. Remo Thalmann, geb. 27.11.1987, von Fischingen,
Kreuzlingerstrasse 64 a, 8587 Oberaach**

v.d. RA lic. iur. Tobias Fankhauser, Rennweg 10, 8022 Zürich

Angeklagte

betreffend

**Tierquälerei, der Angeklagte 1 zusätzlich einfache Körperverletzung, mehrfa-
che Sachbeschädigung und versuchte, allenfalls vollendete Drohung**

über folgende Anklage:

Der Angeklagte Kesselring Hans hat den Bauernbetrieb in Brüschwil bei Amriswil vor Jahren seinem Sohn Kesselring Ulrich zu Eigentum überlassen. Dieser betreibt dort Milch- und Viehwirtschaft sowie eine Pferdehandlung. Letzteres, indem er gewerbsmässig Jungtiere importiert, sie aufzieht, zureitet, erstmalig beschlägt und Dritten verkauft. Auf dem Hof hilft ihm nebst seiner Ehefrau Kesselring-Roth Myriam auch noch sein Vater, der Angeklagte Kesselring Hans. Letzterer betätigt sich zudem als selbständig erwerbender Unternehmer, der Pferdekutschenfahrten durchführt.

1. a) Weil dem Geschädigten zugetragen worden war, die Pferdehaltung auf dem vorerwähnten Hof sei tierschutzwidrig, begab er sich in Begleitung von Nef Denise, Kirchberg, am Freitagnachmittag, 13.05.2005, dorthin und parkte den Pw, der ihm vom geschädigten Verein gegen Tierfabriken zur Verfügung gestellt wird, vor der Wirtschaft „Frohsinn“, die in Verbindung mit dem vorerwähnten Hof steht.

Darauf begaben sich der Geschädigte und Nef zu Fuss zum nahen Hof und betraten um ca. 15.45 Uhr die dortigen Pferdeställe. Dies, ausgerüstet mit einer Fotokamera Marke „Canon Power Shot“, um betreffend die Pferdehaltung Bilder schiessen zu können. Die fragliche Kamera ist ebenfalls Eigentum des geschädigten Tierschutzvereins.

- b) Nachdem sie einige Bilder geschossen und sich einige Minuten in einem der Pferdeställe aufgehalten hatten, stiess der Angeklagte Kesselring auf sie. Er und der Geschädigte stellten sich gegenseitig vor. Nachdem ersterer Sekunden darauf realisierte, dass es sich beim Geschädigten nicht um einen Interessenten für den Kauf eines Pferdes, sondern um den Präsidenten der geschädigten Tierschutzorganisation handelte, rastete er aus und wies den Geschädigten und seine Begleiterin wutentbrannt aus dem Stall.

Obschon dem die beiden unverzüglich nachkamen, schlug der Angeklagte Kesselring den Geschädigten während des Verlassens des Stalles noch in den Rücken und ergriff gar eine bei der Eingangstür des Stalles stehende Logierpeitsche, womit er auf den mittlerweile im Freien auf dem Hof stehenden Geschädigten einschlug. Diesem gelang es, dem Angeklagten Kesselring nach einem Schlagabtausch die Peitsche zu entringen und sie fortzuwerfen. Darauf marschierte er zügigen Schrittes Richtung Hauptstrasse Dozwil - Amriswil davon.

- c) Nachdem er diese Strasse überquert und das jenseitige Trottoire erreicht hatte, holte ihn der Angeklagte Kesselring ein, fiel ihn von hinten an und riss ihn zu Boden. Darauf kauerte der Geschädigte, auf den Knien liegend, den Kopf eingezogen, mit den Armen schützend und gegen die Knie gebeugt, auf dem Trottoir, währenddem der Angeklagte Kesselring, immer noch wutentbrannt, auf ihn mit Fäusten einschlug und sich auf ihn setzte, d.h. ihn mit seinen Beinen rittlings fixierte und zeitweise mit den Händen am Hosengurt zerrte.

- d) Dabei schrie er: „Ich breche dir das Genick!“ Der Geschädigte bewahrte gleich wohl ruhig Blut. Dies, weil er sich zutraute, bei einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit dem Angeklagten Kesselring notfallmässig die Oberhand zu gewinnen, aber mittlerweile herbeigeeilten Dritten, so der Schwägerin des Angeklagten Kesselring, nämlich der eingangs erwähnten Kesselring-Roth Myriam, sowie dem Nachbarn zur Liegenschaft des Angeklagten Kesselring, nämlich Germann Jakob, keine Veranlassung geben wollte, auf Seiten des Angeklagten Kesselring zu intervenieren. Die Schläge auf den Rücken, das Gezerre am Hosengurt und das Geprahle des Angeklagten Kesselring liess der Geschädigte darum einstweilen über sich ergehen, zumal ihm Dank seiner schützenden Körperstellung die Schläge nicht gross schadeten und nie konkrete Gefahr bestand, der Angeklagte Kesselring könnte ihm androhungsgemäss das Genick brechen.

- e) Nach einigen Minuten des Tobens durch den Angeklagten Kesselring gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 lit. d, forderte er Germann für den Geschädigten hörbar auf, er möge ihm helfen, den Geschädigten zur Jauchegrube seines Bauernhofes zu schleppen, um ihn in diese hineinzuworfen. Obschon der Angeklagte Kesselring Anstalten dazu traf, den Geschädigten vom Fleck zu zerren, wogegen sich dieser erfolgreich sperrte, belies es Germann beim blossen Gaffen. Nachdem dies der Geschädigte feststellte, nämlich dass Dritte den Angeklagten Kesselring ebenfalls leer laufen liessen, wusste er, dass die Drohung des Angeklagten Kesselring, ihn, den Geschädigten, in eine Jauchegrube zu werfen, ebenfalls leeres Geschwätz bleiben wird.
- f) Mittlerweile hatte Nef die Kamera gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 lit. a entsprechend den Befehlen des Angeklagten Kesselring seiner Schwägerin, mit-hin der vorerwähnten Kesselring-Roth Myriam, übergeben, war zum Angeklagten Kesselring getreten und bat ihn, mit dem Verschlagen des Geschädigten aufzuhören und ihn abzuziehen zu lassen. Nachdem diese Frau dem Angeklagten Kesselring versprochen hatte, keine Weiterungen zu veranlassen, liess er vom Geschädigten ab.

Darauf erhob sich dieser und fuhr zusammen mit Nef mit dem Pw gemäss vorstehend Sachverhalt Ziff. 1 lit. a von dannen.

- g) Gemäss Zeugnis von Dr. med. Arni Urs, Aadorf, vom 19.05.2005, hatte der Geschädigte am 13.05.2005 diesen Arzt um 17.00 Uhr in seiner Praxis aufgesucht. Dabei stellte dieser Arzt in Folge der Schläge und des Gezerres des Angeklagten Kesselring gemäss vorstehend Sachverhalte Ziff. 1 lit. b bis e beim Geschädigten an der Nase sowie am Jochbein und an der Schläfe, alles linksseitig, kleine Rissquetschwunden fest. Dazu an der Nasenöffnung eine Blutkruste plus am Ellbogen und am Vorderarm, alles rechtsseitig, sowie an beiden Knien plus im Rippenbereich am Rücken beidseitig Prellmarken. Weiter klagte der Geschädigte bei Dr. med. Arni glaubhaft über Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule.

Ausser einer Desinfektion offener Wunden und der Empfehlung, ein Schmerzmittel einzunehmen, verheilten alle Verletzungen des Geschädigten komplikationslos.

- h) Folge der Schläge und des Gezerres des Angeklagten Kesselrings gemäss vorstehend Sachverhalte Ziff. 1 lit. b bis e waren im weitern der Verlust der Brille sowie eine zerschlissene Hose, die der Geschädigte getragen hatte, was alles Sachschaden von Fr. 1'770.85 darstellte.

Weiter zertrampelte der Angeklagte Kesselring anschliessend an Sachverhalt Ziff. 1 lit. f die ihm von seiner Schwägerin übergebene Kamera des geschädigten Tierschutzvereins, was Sachschaden von Fr. 1'106.-- verursachte.

- i) Mit Eingabe vom 16.05.2005 verlangte der Geschädigte für sich und namens des geschädigten Vereins die Bestrafung des Angeklagten.

Aktenverweis: Band I act. 1 - 112

2. a) Der Angeklagte Thalmann war Eigentümer eines Pferdes, das er auf dem Hof des Vaters des Angeklagten Kesselring in Brüschwil hielt. Im Sommer 2007 stand der Angeklagte Thalmann vor dem Abschluss seiner Lehre als Hufschmied. Freitagnachmittag, 25.06.2007, erschien er auf dem Hof, um sein Pferd zu beschlagen. Dies gelang ihm problemlos.
- b) In der Folge bat Kesselring Ulrich den Angeklagten Thalmann, er möchte ihm am gleichen Freitagnachmittag die Vorderhufe zweier seiner Jungpferde beschlagen. Der Angeklagte Thalmann sagte zu. Weil es sich bei den entsprechenden Arbeiten um ein erstmaliges Beschlagen handelte, unterstützte ihn Kesselring Ulrich dabei und behielt als erfahrener, professioneller Pferdehalter, namentlich was die Aufzucht und das Zureiten von Jungpferden sowie das damit in Zusammenhang stehende erstmalige Be-

schlagen betrifft, die Befehlsgewalt in seiner Hand, so namentlich, ob Beschlagsarbeiten wegen ungewöhnlichem Verhalten eines Pferdes abzubrechen oder durchzuziehen sind und wie vorzugehen ist, bzw. welche Mittel einzusetzen sind, damit beschlagen werden kann. Andererseits steht fest, dass der Angeklagte Thalmann als Hufschmied kurz vor dem Lehrabschluss die eigentlichen Beschlagsarbeiten ausführte und als Berufsmann tätig war.

- c) Das erste zu beschlagende Pferd war während der entsprechenden Hufschmiedarbeiten, die an jenem Freitagnachmittag in einem der Ställe ab ca. 16.00 Uhr ausgeführt wurden, dermassen unruhig, dass es trotz des Beistandes durch Kesselring Ulrich weder zu besänftigen noch manuell zu fixieren war, um ordnungsgemäss und für den Angeklagten Thalmann gefahrlos beschlagen werden zu können. Kesselring Ulrich liess ihn deshalb die Arbeit unterbrechen und spritzte diesem Pferd gegen 10 Milliliter des Beruhigungsgels Marke „Sedalin“ in den Schlund.
- d) Gemäss Bericht des Veterinäramtes des Kantons Thurgau vom 24.07.2007 ist der Wirkstoff dieses Gels, nämlich Acepromazin, für Pferde gut verträglich und kaum toxisch.

Allerdings ist bekannt, dass Acepromazin bei bereits nervösen und erregten Tieren keine oder nur eine beschränkte Wirkung zeigt, wobei der erwünschte sedierende Effekt auch nicht mit einer Erhöhung der Dosis erreicht werden, bzw. gar konträr wirken kann. Grund dafür ist, dass sich Acepromazin an den Rezeptoren anzudocken hat, die für den Flucht- und Angsttrieb von Tieren verantwortlich sind. Sind diese Rezeptoren bereits mit körpereigenen Hormonen, die den Flucht- und Angsttrieb von Pferden auslösen, „besetzt“, so etwa wegen einer vorausgegangenen Erregung des Tieres und der damit verbundenen natürlichen Ausschüttung von körpereigenen Stress- und Flucht-Hormonen, kann Acepromazin die entsprechenden Nerven-Rezeptoren nicht mehr belegen und so den Flucht- und Angsttrieb eines Pferdes nicht mehr unterdrücken oder wesentlich dämpfen.

Der Umstand, dass das Medikament Marke „Sedalin“ bei bereits erregten Pferden nicht oder nur schlecht wirkt, war weder dem Angeklagten Thalmann noch Kesselring Ulrich bekannt. Unabhängig von diesem Wissen stellte sie als angehender Hufschmied, bzw. als Praktiker der Pferdehaltung, als Faktum aber beide die Wirkungslosigkeit, bzw. klar ungenügende Wirkung des Medikamentes Marke „Sedalin“ beim Pferd gemäss Sachverhalt Ziff. 2 lit. c fest.

- e) Nach der oralen Verabreichung des Medikamentes Marke „Sedalin“ warteten Kesselring Ulrich und der Angeklagte Thalmann die Wirkung des Medikamentes ab. Zu diesem Zweck wandten sie sich vorerst dem zweiten zu beschlagenden Pferd zu. Dieses bereitete keine Probleme. Nach ca. 45 Minuten wandten sich die beiden wieder dem ersten Pferd zu.
- f) Währenddem zu Beginn der Arbeiten des Angeklagten Thalmann, wie Zuraspeln der Hufe und Anpassen der glühenden Eisen, das Medikament Marke „Sedalin“ noch einen genügend sedierenden Effekt zeigte, war das Pferd beim Aufnageln schon des ersten Eisens nicht mehr zu besänftigen. Es versuchte aufzusteigen und schlug nach dem Angeklagten Thalmann und Kesselring Ulrich. Weiter fiel es minimal drei Mal seitlich zu Boden.

Auf Grund des damit einhergehenden Lärms trat der Angeklagte Kesselring Hans, der bislang im Kuhstall mit Melkarbeiten beschäftigt gewesen war, zu seinem Sohn Kesselring Ulrich und dem Angeklagten Thalmann und stellte ebenfalls fest, dass das Pferd trotz der Verabreichung des Medikamentes Marke „Sedalin“ fürs Beschlagen zu unruhig war.

Weil Kesselring Ulrich den Willen des Pferdes brechen wollte, hiess er seinen Vater, nämlich den Angeklagten Kesselring Hans, Bandagen im Kuhstall holen, wie sie fürs Fixieren von Kühen gebraucht werden. Der Angeklagte Kesselring Hans kam dem nach. Dies, obschon er genau wusste, dass die Bandagen einzig bei Kühen und nicht bei Pferden, einem Fluchttier, zu applizieren sind. Wie vom Angeklagten Kesselring Hans vorausgesehen, band sein Sohn, nämlich Kesselring Ulrich, damit die Hinterbeine des Pferdes zusammen. Nunmehr konnte es mit diesen nicht mehr ausschlagen.

Beim schliesslich seitlich zu Boden gestützten Pferd setzten die drei Männer, nämlich Vater und Sohn Kesselring, sowie der Angeklagte Thalmann, die Schmiedearbeiten am einten Vorderhufe fort.

- g) Damit das Pferd durch ruckartige Kopfbewegungen nicht wieder versuchen konnte, aufzustehen, setzte sich der Angeklagte Kesselring Hans gemäss den Anweisungen seines Sohnes Kesselring Ulrich auf den Kopf des Pferdes, um diesen so am Boden festzuklemmen. Auf Grund dieser doppelten Fixierung, nämlich zusammengebundene Hinterbeine und am Boden fixierter Kopf, gelang es Kesselring Ulrich und dem Angeklagten Thalmann, das Aufnageln des Eisens am ersten Huf abzuschliessen.

Darauf erhob sich der Angeklagte Kesselring Hans aus seiner Hockeposition und machte so den Kopf des Pferdes wieder frei.

- h) Obschon das Pferd auf Grund des erlittenen Stresses wegen des Aufnagelns des ersten Hufes bereits sichtlich erschöpft war, hielt Kesselring Ulrich den Angeklagten Thalmann an, auch noch das Eisen aufs zweite Vorderhuf aufzunageln. Der Angeklagte Thalmann widersetzte sich dem nicht, sondern war einverstanden, mit Schmiedearbeiten auch beim zweiten Huf fortzufahren. Dazu hätte sich das Pferd auf die andere Seite legen, bzw. zuvor aufstehen sollen. Obschon die Hinterbeine des Pferdes nach wie vor zusammengebunden waren, trieb es Kesselring Ulrich durch Rufe und Stösse gegen die Kruppe an, sich aufzurichten. Es versuchte dies darauf auch mehrfach, schaffte es wegen der zusammengebundenen Hinterbeine und allgemeiner Erschöpfung aber nicht. Schliesslich erlitt es, immer noch mit zusammengebundenen Hinterbeinen in Anwesenheit des Angeklagten Kesselring Hans und seines Sohnes Kesselring Ulrich sowie des für die Fortsetzung der Schmiedearbeiten bereit stehenden Angeklagten Thalmann, einen Kreislaufkollaps, woran es innert Minuten verendete.

Aktenverweis: Band I act. 112 - 133
 Band II
 beizuziehende Akten betreffend Kesselring Ulrich

Damit hat sich der Angeklagte **Kesselring Hans**

- der einfachen Körperverletzung,
- der zweifachen Sachbeschädigung im Gesamtdeliktsbetrag von Fr. 2'876.85,
- der versuchten, allenfalls der vollendeten Drohung
(alles gemäss Sachverhalt Ziff. 1) und
- der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 2) sowie

der Angeklagte **Thalmann Remo** der Tierquälerei (Sachverhalt Ziff. 2)

schuldig gemacht, wofür sie beide angemessen zu bestrafen sind.

den Strafantrag der Staatsanwaltschaft betreffend
den Angeklagten Hans Kesselring (nachfolgend Angeklagter 1):

Der Angeklagte 1 sei der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Sachbeschädigung, der versuchten, allenfalls vollendeten Drohung und der Tierquälerei schuldig und in Anwendung der Art. 123 Ziff. 1 alinea 1, 144 Abs. 1, 180 Abs. 1 in Verbindung mit 22 Abs. 1 StGB, 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz vom 09.03.1978 und 1 Abs. 1 und 2 Tierschutzverordnung vom 27.05.1981 sowie 2 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 3, 47, 49 Abs. 1 und 106 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 60.00, total Fr. 7'200.00, sowie zu einer Busse von Fr. 1'200.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für die Geldstrafe bei einer Probezeit von 2 Jahren und unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse; unter Kostenfolge zu Lasten der Angeklagten im Verhältnis 2:1 zu Lasten des Angeklagten 1.

den Strafantrag der Staatsanwaltschaft betreffend
den Angeklagten Remo Thalmann (nachfolgend Angeklagter 2):

Der Angeklagte 2 sei der Tierquälerei schuldig und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz vom 09.03.1978 und 1 Abs. 1 und 2 Tierschutzverordnung vom 27.05.1981, Art. 2 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 3, 47 und 106 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 70.00, total Fr. 2'100.00, sowie zu einer Busse von Fr. 700.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Vollzuges für die Geldstrafe bei einer Probezeit von 2 Jahren und unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse; unter Kostenfolge zu Lasten der Angeklagten im Verhältnis 2:1 zu Lasten des Angeklagten 1.

den Anträgen des Opfer- und Geschädigtenvertreters (sinngemäss):

1. Es sei die Strafsache zur Anklageerhebung wegen versuchter Tötung, eventualiter wegen versuchten Totschlags, an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
2. Es sei dem Opfer aufgrund der Untätigkeit und Unsorgfalt seitens der Strafverfolgungsbehörden eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

den Anträgen der Verteidigung des Angeklagten 1:

1. Es sei der Angeklagte 1 hinsichtlich der Vorwürfe der Körperverletzung, der Drohung und der Tierquälerei von Schuld und Strafe freizusprechen. Er sei wegen Sachbeschädigung mit nicht mehr als 10 TS à nicht mehr als CHF 50.- zu bestrafen. Auf die Ausfällung einer Busse sei zu verzichten.
2. Er sei infolge des Freispruchs in der Hauptsache aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe angemessen zu entschädigen.
3. Es sei von der Anerkennung der Zivilforderung für den Sachschaden an Fotoapparat und Brille etc. Vormerk zu nehmen.

und den Anträgen der Verteidigung des Angeklagten 2:

1. Der Angeklagte 2 sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen.
2. Dem Angeklagten 2 sei eine angemessene Prozess- und Verteidigungskostenentschädigung auszurichten.

in Erwägung gezogen:

I.

1. a) Nach einer tätlichen Auseinandersetzung am 13. Mai 2005 erhob das Opfer am 16. Mai 2005 Strafanzeige beim kantonalen Untersuchungsrichteramt Thurgau (KUR) gegen den Angeklagten 1 wegen Mordversuchs etc. und gegen weitere Personen wegen Sachentziehung und Unterlassung der Nothilfe (act. 13 ff. Bd. I). Mit Verfügung vom 9. Juni 2005 trat das KUR das polizeiliche Ermittlungsverfahren an das Bezirksamt Arbon ab (act. 87 f. Bd. I), welches am 14. Juni 2005 eine Strafuntersuchung gegen den Angeklagten 1 eröffnete. Mit Eingabe vom 17. Juni 2005 erhob das Opfer gegen die Abtreungsverfügung Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau und verlangte die Durchführung einer Strafuntersuchung durch das KUR (act. 15 f. Bd. IV). Die Staatsanwaltschaft trat auf die Beschwerde nicht ein (Verfügung vom 6. Juli 2005; act. 147 ff. Bd. I). Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhob das Opfer am 23. Juli 2005 Beschwerde bei der Anklagekammer des Kantons Thurgau; es verlangte wiederum die Durchführung einer Strafuntersuchung gegen den Angeklagten 1 wegen versuchter Tötung durch das KUR (act. 17 ff. Bd. IV). Die Anklagekammer trat auf die Beschwerde nicht ein (Entscheid vom 1. November 2005; act. 152 ff. Bd. I).

- b) Mit Beschwerde vom 22. März 2006 an die Staatsanwaltschaft beantragte das Opfer, dem Vizestatthalter des Bezirksamtes Arbon sei die Strafuntersuchung wegen Befangenheit zu entziehen, gegen den Angeklagten 1 sei Anklage wegen versuchten Totschlags, Körperverletzung und Sachbeschädigung zu erheben und gegen weitere Personen sei eine Strafuntersuchung wegen unterlassener Nothilfe und Sachentziehung zu eröffnen (act. 168 ff. Bd. I). Mit Entscheid vom 25. Juli 2006 wies die Staatsanwaltschaft die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 191 ff. Bd. I). Am 7. August 2006 rekurrierte das Opfer gegen diesen Entscheid bei der Anklagekammer; es machte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft geltend und stellte gleichzeitig ein Ausstandsbegehren gegen den Vizestatthalter des Bezirksamtes Arbon (act. 41 ff. Bd. IV). Der Präsident der Anklagekammer behandelte die Eingabe in der Folge als blosses Ausstandsbegehren gegen den Vizestatthalter des Bezirksamtes Arbon und wies dieses mit Verfügung vom 22. März 2007 ab (act. 200 ff. Bd. I).

- c) Bereits am 26. Februar 2007 hatte das Opfer beim Bundesgericht eine Beschwerde in Strafsachen gegen die Anklagekammer wegen Rechtsverweigerung bzw. Verfahrensverschleppung erhoben. Mit Urteil vom 18. Juni 2007 (Verfahren 1B_32/2007) hiess das Bundesgericht die Rechtsverweigerungsbeschwerde teilweise gut (act. 12 Bd. IV). Das Bundesgericht lud die Anklagekammer ein, über das unterdessen behandelte Ausstandsbegehren hinaus auch unverzüglich über die weiteren Rechtsbegehren des Opfers zu entscheiden. Mit Beschluss vom 14. August 2007 beurteilte die Anklagekammer die fraglichen Rechtsbegehren. In ihren Erwägungen hielt sie fest, dass die Verfügung vom 22. März 2007 betreffend Ausstandsgesuch in Rechtskraft erwachsen sei. Weiter stellte die Anklagekammer fest, dass im Beschwerdeverfahren vor der Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör des Opfers verletzt wurde; die Gehörverletzung habe jedoch im Verfahren vor der Anklagekammer geheilt werden können. Die Anklagekammer wies die Beschwerde in den noch offenen Streitpunkten ab, soweit sie darauf eintrat (act. 209 ff. Bd. I). Gegen diesen Beschluss erhob das Opfer am 12. November 2007 wiederum Beschwerde an das Bundesgericht. Dieses wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 27. Mai 2008 ab, soweit es darauf eintrat (Verfahren 1B_256/2007; act. 219 ff. Bd. I).
- d) Am 3. Juli 2009 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass gegen den Angeklagten 1 keine Strafuntersuchung wegen versuchter Tötung durchgeführt bzw. eine entsprechende Strafuntersuchung eingestellt werde. Ebenso wurde verfügt, dass keine Strafuntersuchung gegen Dritte wegen Unterlassung der Nothilfe eröffnet werde (act. 238 Bd. I). Gegen diese Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung erhob das Opfer keine Beschwerde, weshalb die Verfügung in Rechtskraft erwuchs.
2. a) Mit Anklageschrift vom 3. Juli 2009 erhob die Staatsanwaltschaft beim befassen Gericht Anklage, wo diese am 9. Juli 2009 eingeschrieben wurde (act. 1 ff. Bd. III). Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 stellte der Vertreter des Opfers mehrere Beweisergänzungsanträge (vgl. act. 31 ff. Bd. III), wobei insbesondere der Beizug von drei Beweisfotos (Ziff. 1), des vom Angeklagten 1 vorgelegten Arztzeugnisses (Ziff. 3), der Polizeifoto-CD (Ziff. 5) sowie die gerichtliche Einvernahme der Zeugin Denise Nef (Ziff. 2) verlangt wurde. Mit Verfügung vom 25. August 2009 wurde die Staatsanwaltschaft aufgefordert, die vom Opfer einverlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1, 3 und 5 der Beweisergänzungsschrift

bis zum 14. September 2009 nachzureichen (act. 44 f. Bd. III). Die Staatsanwaltschaft kam dieser Aufforderung am 11. September nach, jedoch nur unvollständig (act. 64 f. Bd. III). Es fehlten die drei Beweisfotos gemäss Ziff. 1 des Beweisergänzungsantrages. Mit Schreiben vom 22. September forderte der Opfervertreter die Nachreichung der entsprechenden Beweisfotos sowie den Beizug der Verfahrensakten in den zwei gegen das Opfer veranlassten Strafverfahren betreffend Hausfriedensbruch und einfacher Körperverletzung (act. 72 f. Bd. III). Mit Verfügung vom 23. September 2009 wurde die Staatsanwaltschaft aufgefordert, beim KUR den Verbleib der drei Beweisfotos abzuklären. Mit gleicher Verfügung wurde der Opfervertreter aufgefordert, die drei Beweisfotos allenfalls selbst einzureichen (act. 78 f. Bd. III). Gleichentags wurde beim Bezirksamt Arbon bzw. bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland der Beizug der Akten in den beiden gegen das Opfer veranlassten Strafverfahren angeordnet (act. 75 ff. Bd. III). Die Akten wurden dem befassten Gericht in der Folge zugestellt und den Parteien zur Verfügung gestellt. Im Einverständnis mit den Parteien wurden die beigezogenen Akten am 3. November 2009 wieder zurückgegeben (act. 100 ff. Bd. III). Am 25. September 2009 reichte der Opfervertreter vier Fotos ein, mit dem Hinweis, dass das Opfer nicht mehr genau wisse, welche Fotos er seinerzeit ausgewählt und der Strafanzeige beigelegt habe (act. 79 Bd. III). Die Staatsanwaltschaft konnte den Verbleib der Beweisfotos ebenfalls eruieren und die entsprechenden Fotos nachreichen (act. 89 Bd. III).

- b) Die Parteien wurden in der Folge ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vom 24. November 2009 vorgeladen (act. 110 ff. Bd. III). Daran nahmen Staatsanwalt Heller für die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte 1 und sein Verteidiger RA Flachsmann, der Angeklagte 2 und sein Verteidiger RA Fankhauser, das Opfer und RA Rempfler als Opfer- und Geschädigtenvertreter teil. Als Zeugin wurde Denise Nef befragt. Im Anschluss an die Hauptverhandlung fällte das befasste Gericht das Urteil, welches mündlich eröffnet und begründet wurde.
- c) Auf die Ausführungen der Angeklagten, des Opfers sowie die Begründung der Staatsanwaltschaft wird nachstehend, soweit erforderlich, näher eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten sowie das Verhandlungsprotokoll vom 24. November 2009 verwiesen.

II.

1. In formeller Hinsicht stellt das Opfer den Antrag, die Strafsache sei zur Anklageerhebung wegen versuchter Tötung, eventualiter wegen versuchten Totschlags, an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Prot. S. 54 und act. 38 f. Bd. III). Zur Begründung wird angeführt, dass im Strafverfahren der Grundsatz *in dubio pro duriore* gelte, also im Zweifel für das Härtere. Im vorliegenden Fall sei dieser Grundsatz durch die Strafverfolgungsbehörden mehrfach verletzt worden. So sei die Untersuchung der Frage, ob sich der Angeklagte 1 der versuchten Tötung, des versuchten Totschlags oder des versuchten Mordes schuldig gemacht habe, effektiv gar nie an die Hand genommen worden. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft könne daher auch als Nichtanhandnahmeverfügung bezeichnet werden, da man nur einstellen könne, was auch einmal begonnen bzw. an die Hand genommen wurde (vgl. dazu ausführlich Prot. S. 36 ff.). Die Staatsanwaltschaft habe es sich von Anfang an sehr bzw. zu einfach gemacht, indem sie unter Hinweis auf die verhältnismäßig leichten Verletzungen des Opfers auf bloße einfache Körperverletzung geschlossen habe. Der so genannte innere oder subjektive Tatbestand, also was im Kopf des Angeklagten 1 im Zeitpunkt seines Handelns vorging, habe die Staatsanwaltschaft nicht interessiert und sei daher, trotz gegenteiliger Zusicherungen, zu keinem Zeitpunkt untersucht worden. Dabei zeichne sich der Versuch einer strafbaren Handlung gerade dadurch aus, dass objektive Tatbestandselemente, vorliegend der Tod des Opfers, fehlen würden. Der Tötungsvorsatz habe beim Angeklagten 1 daher sehr wohl vorhanden gewesen sein können, auch wenn dieser den Vorsatz letztendlich nicht habe umsetzen können. Aufgrund des begründeten Anfangsverdachts, wie er mit der Strafanzeige bestanden und wie er sich in der Folge mit den detaillierten, widerspruchsfreien Aussagen des Opfers, der Zeugin Nef und des Nachbarn Germann verdichtet habe, wäre deshalb untersuchungsrichterlich abzuklären gewesen, was der Angeklagte 1 wusste und wollte. Die Strafsache sei daher an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, damit der Tötungsversuch nicht ungesühnt bleibe bzw. der Tötungsversuch mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und angeklagt werde (Prot. S. 49 f.).

2. a) Die Rückweisung einer Strafsache an die Staatsanwaltschaft kann zum einen dann erfolgen, wenn für ein Delikt zwar Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente bestehen, diese jedoch nicht oder nicht gehörig untersucht und das Verfahren in der Folge eingestellt wird. Diesfalls kann die Einstellungsverfügung auf Beschwerde hin aufgehoben und die Strafsache an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden, damit diese die Untersuchung ausdehnt bzw. ergänzt oder allenfalls sogar gänzlich nachholt. Sachlich zuständig für eine entsprechende Beschwerde ist die Anklagekammer des Kantons Thurgau als oberste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz im Untersuchungsverfahren (§ 5 i.V.m. 212 Ziff. 2 StPO; vgl. auch OGE vom 30. Juni 2003, SW.2003.7; AKE 03/§22 vom 23.09.2003, 02/§2 vom 23.01.2002 und 99/§30 vom 21.09.1999). Der Anklagekammer kommt dabei praktisch volle Kognition zu, d.h. sie kann den Entscheid der Staatsanwaltschaft hinsichtlich Gesetzwidrigkeit, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung überprüfen (ZWEIDLER, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, N 2 zu § 213). Die Anklagekammer ist als richterliche Behörde konstituiert und verfügt über richterliche Unabhängigkeit. Diese richterliche Unabhängigkeit bedeutet, dass die Anklagekammer ihre Entscheide fällen kann, ohne andere staatliche, private oder soziale Einflüsse berücksichtigen zu müssen. Die Anklagekammer gilt damit auch als unabhängiges Gericht im Sinne von Art. 6 EMRK (ZWEIDLER, a.a.O., N 5 zu § 5).
- b) Eine Rückweisung der Strafsache ist sodann auch möglich, wenn das Gericht den zur Anklage gebrachten Sachverhalt rechtlich anders würdigt bzw. wenn es zur Ansicht gelangt, dass mit dem Sachverhalt nicht der angeklagte, sondern ein schwerwiegenderer Straftatbestand erfüllt ist. Das Gericht ist in der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, in deren rechtlicher Einordnung und bei der Festlegung allfälliger Sanktionen frei und nicht an die Anklageschrift gebunden (§ 153 Abs. 1 StPO). Eine Bindung besteht nur insofern, als bei einer Ausweitung der Anklage auf andere Tatumstände oder weitere strafbare Handlungen des Angeklagten den Parteien das rechtliche Gehör gewährt werden muss (§ 153 Abs. 2 StPO). § 153 StPO stellt folglich eine vom Gesetzgeber gewollte, wesentliche Relativierung des Akkusations- und Immutabilitätsprinzips dar, die vorab verhindern soll, dass sachlich nicht begründete Freisprüche, die auf mangelhafter oder unrichtiger Anklage basieren, erfolgen müssen (RBOG 1995 Nr. 46; 1987 Nr. 33; ZWEIDLER, a.a.O., N 8 zu § 153). Gestützt auf § 153 Abs. 2 StPO kann das Verfahren daher auf andere, nicht in

der Anklageschrift erhaltene Sachverhalte ausgedehnt werden, denn es ist nur entscheidend, dass der Angeklagte über ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügt. Damit ist es auch zulässig, dem Angeklagten an Schranken einen zusätzlichen Vorhalt über die Anklage hinaus zu machen und ihn entgegen der Anklage wegen eines gleichartigen oder geringfügigeren Delikts zu verurteilen, sofern er dazu nur nochmals angehört wird (OGE vom 24.04.2003, SBR.2002.55; ZWEIDLER, a.a.O., N 8 zu § 153). Dieses Vorgehen steht auch in keinem Widerspruch zur EMRK, denn diese verlangt keine vollständige Identität zwischen Anklage und Verurteilung, sondern verbietet nur, dass dem Angeklagten im Zeitpunkt des Urteils neue Tatsachen angelastet werden oder auf eine verschärfte rechtliche Qualifikation geschlossen wird, ohne dass ihm genügend Zeit und Gelegenheit zur Verfügung stand, sich zu äussern (RBOG 1995 Nr. 46; ZWEIDLER, a.a.O., N 8 zu § 153). Will das Gericht dem Angeklagten ein weiteres Delikt vorwerfen, so ist im Zusammenhang mit der EMRK und dem Anspruch auf rechtliches Gehör einzig entscheidend, dass dem Angeklagten auch in diesem Punkt ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung eingeräumt wird. Diesen Anforderungen genügt in der Regel freilich nur eine verhältnismässig einfache, für den Angeklagten leicht verständliche Ausweitung der Anklage. Bei schwerwiegenden Delikten bzw. Anschuldigungen muss dem Angeklagten zwingend eine längere Zeit zur Stellungnahme und Vorbereitung der Verteidigung eingeräumt werden (OGE vom 10.05.2001, SBR.2001.20; ZWEIDLER, a.a.O., N 9 zu § 153). Voraussetzung ist sodann auch, dass die Akten für ein solches Vorgehen überhaupt eine taugliche Grundlage bilden oder mindestens eine Ergänzung der Untersuchung als angemessen erscheinen lassen (ZWEIDLER, a.a.O., N 13 zu § 153).

3. Das Opfer führt an, dass trotz entsprechender Verdachtsmomente keine Untersuchung bzw. Anklage wegen eines versuchten Tötungsdelikts erfolgt sei. Die Strafsache müsse daher an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden. Wie vorstehend unter Ziffer 1 lit. b ausgeführt, ist für einen derartigen Antrag bzw. Beschwerdeentscheid nicht das befassende Gericht, sondern die Anklagkammer des Kantons Thurgau zuständig. Auf den Rückweisungsantrag ist daher mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Das Opfer hätte den Einstellungsentscheid der Staatsanwaltschaft vom 3. Juli 2009 zwingend bei der Anklagekammer anfechten müssen.

4. a) Eine allfällige Rückweisung der Strafsache durch das befassende Gericht kann daher nur unter dem Gesichtspunkt von § 153 StPO erfolgen. Mit anderen Worten müsste das Gericht im vorliegenden Fall davon überzeugt sein, dass der aus den Akten und den anlässlich der Hauptverhandlung abgegebenen Depositionen bekannte Sachverhalt rechtlich als versuchtes Tötungsdelikt zu qualifizieren ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Angeklagte 1 dem Opfer tatsächlich das Genick brechen bzw. dieses ins Jaucheloch werfen wollte und ob er dabei mit seinen Handlungen die Grenze zwischen einer straflosen Vorbereitungshandlung und einem strafbarem Versuch überschritten hat.
- b) Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären (TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allg. Teil I, 6. Aufl., Zürich 2004, S. 175). Die Frage, wo die Grenze zwischen dem strafbaren Beginn der Tatausführung und der straflosen Vorbereitung verläuft, ist eine heikle Abgrenzungsfrage. Fest steht, dass der blosser Entschluss, eine strafbare Handlung zu begehen, für sich allein straflos bleibt, solange er nicht in Handlungen umgesetzt wird (BGE 80 IV 67; 117 IV 309; JENNY, Basler Kommentar Strafrecht Band I, 2. Aufl., N 3 ff. zu Art. 22; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allg. Teil I, 2. Aufl., Bern 1996, N 3 zu § 12). Auf der anderen Seite ist die Schwelle zum Versuch jedenfalls dann überschritten, wenn der Täter mit Tatentschluss ein objektives Tatbestandsmerkmal erfüllt hat (BGE 80 IV 173; TRECHSEL/NOLL, a.a.O., S. 184).
- c) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört zur Ausführung, also zum strafbaren Versuch, jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 117 IV 396; 114 IV 114; 99 IV 153). Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert mit anderen Worten ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln (JENNY, a.a.O., N 18 zu Art. 22; TRECHSEL/NOLL, a.a.O., S. 184). Die Formel des Bundesgerichts bringt zum Ausdruck, dass sich der Beginn des Versuchs nur über eine Kombination objektiver und subjektiver Gesichtspunkte bestimmen lässt. Denn die Frage, ob eine Handlung den Versuch einer strafbaren

Handlung darstellt, lässt sich allein aufgrund ihres äusseren Erscheinungsbildes vielfach nicht entscheiden, sondern setzt die Kenntnis darüber voraus, wie der Täter vorgehen wollte. Die Einbeziehung der Vorstellung des Täters von der Tat ist daher für die Bestimmung des Versuchs genauso unabdingbar wie die Berücksichtigung objektiver Kriterien für die Entscheidung der Frage, mit welcher Tätigkeit der Täter nach seinem Tatplan bereits zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt (JENNY, a.a.O., N 7 ff. zu Art. 22; STRATENWERTH, a.a.O., N 28/34 zu § 12).

d) Im Tatzeitpunkt war der Angeklagte 1 ein kräftiger und relativ voluminöser Mann. Des Weiteren befand er sich in einem Ausnahmezustand bzw. in Rage. Er nahm das auf dem Boden liegende Opfer in den Schwitzkasten und schlug wild um sich schreiend auf das Opfer ein. Die Auffassung des Opfers, wonach es sich bei diesem Angriff um ein versuchtes Tötungsdelikt gehandelt habe, ist daher grundsätzlich nicht abwegig. Der Angeklagte 1 wäre nicht der Erste, der sich in einem Ausnahmezustand zu einer gravierenden Tat hätte hinreissen lassen und die Tat dann im Nachhinein bedauern würde. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Argumentation der Staatsanwaltschaft etwas fragwürdig, zumal sie den Tötungsversuch einzig aufgrund des Verhaltens des Opfers und dessen verhältnismässig geringfügigen Verletzungen verneint. Das Vorliegen eines Tötungsversuchs kann nicht nur anhand von objektiven Kriterien beurteilt werden. Die Einbeziehung der Vorstellung des Angeklagten 1 von der Tat ist für die Bestimmung des Versuchs genauso unabdingbar. Immerhin hat der Angeklagte 1 Äusserungen getätigt, welche – wenn sie durch einen entsprechenden Tatentschluss getragen gewesen wären – ein Tötungsdelikt nahelegen würden. Im vorliegenden Fall gilt es diesbezüglich nun aber zu beachten, dass ein Mensch, der sich in einem Ausnahmezustand bzw. in Rage befindet, grosse Kräfte entwickelt. Hätte der Angeklagte 1 das Opfer tatsächlich töten wollen, dann hätte er aufgrund seiner Konstitution und Rage grössere Kräfte entwickelt und eingesetzt, als dies letztendlich der Fall war. Selbst das Opfer hat mehrfach ausgesagt, dass die Schläge des Angeklagten 1 nicht stark bzw. ungefährlich gewesen seien (vgl. etwa Prot. S. 15 f. und act. 35 Bd. I), obwohl der Angeklagte 1 in seinen Schlägen nicht durch äussere Umstände behindert wurde. Weder wehrte sich das Opfer noch griff ein Dritter ins Geschehen ein. Mit Sicherheit wäre es bei einer entsprechenden Tötungsabsicht auch nicht bei den verhältnismässig leichten Verletzungen des Opfers geblieben. Aufgrund der zahlreichen in den Medien diskutierten

Fälle von Schlägereien bzw. tätlichen Angriffen ist bekannt, dass bei es bei Auseinandersetzungen sehr oft und sehr schnell zu gravierenden Verletzungen oder gar zu Todesfällen kommen kann. Des Weiteren ist das Gericht auch der Ansicht, dass das Opfer bei einem Angriff mit Tötungsabsicht und einem entsprechenden Kräfteinsatz seitens des Angeklagten 1 nicht mehr nur passiven Widerstand geleistet hätte. Das Opfer wäre diesfalls dazu gezwungen gewesen, sich aktiv und mit aller Kraft zur Wehr zu setzen. Aus dem relativ verhaltenen Zuschlagen des Angeklagten 1 muss daher, auch in Würdigung des Grundsatzes *in dubio pro reo*, geschlossen werden, dass es diesem letztendlich nicht darum ging, das Opfer zu töten. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass er während des Angriffs wiederholt Todesdrohungen ausgestossen hat. In Würdigung aller objektiven und subjektiven Anhaltspunkte und des Grundsatzes *in dubio pro reo* gelangt das Gericht daher zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein versuchtes Tötungsdelikt im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Eine Rückweisung der Strafsache im Sinne von §. 153 StPO an die Staatsanwaltschaft ist daher ausgeschlossen.

- e) Abschliessend gilt es darauf hinzuweisen, dass die Beweggründe des Opfers bzw. dessen Unmut gegenüber der Strafuntersuchung zu einem gewissen Grad verständlich sind. Dem Opfer wurde sowohl seitens der Anklagekammer als auch der Staatsanwaltschaft zugesichert, dass mit der Überweisung der Strafsache an das Bezirksamt Arbon eine Untersuchung wegen eines versuchten Tötungsdelikts nicht vom Tisch und nach wie vor alles offen sei (vgl. Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft vom 6. Juli 2005 und Beschwerdeentscheid der Anklagekammer vom 1. November 2005; act. 149 und 159 Bd. I). Vor diesem Hintergrund erstaunt es dann schon etwas, wenn die Strafsache ohne entsprechende Weisung an das Bezirksamt überwiesen wird und in der Folge keinerlei Abklärungen und Untersuchungshandlungen hinsichtlich eines Tötungsdelikts vorgenommen werden. So wurden diesbezüglich weder untersuchungsrichterliche Einvernahmen vorgenommen, noch allfällige Hauptzeugen oder weitere involvierte Personen untersuchungsrichterlich befragt. Es kann daher hinsichtlich eines versuchten Tötungsdelikts wohl kaum von einer offen Strafuntersuchung gesprochen werden und es ist verständlich, dass sich das Opfer in seinem Vertrauen missbraucht fühlt. Wenn schon wäre es korrekter gewesen, die Strafuntersuchung hinsichtlich des Tötungsdelikts vor der Überweisung an das Bezirksamt einzustellen.

III.

1. a) Der Angeklagte 1 anerkennt den Sachverhalt gemäss Anklageschrift im Wesentlichen. Betreffend Ziff. 1 der Anklageschrift lässt er zum Themenbereich der körperlichen Auseinandersetzung anführen, dass der Kausalzusammenhang zwischen seinen Schlägen und den Prellungen und Quetschungen des Opfers nicht erstellt sei. Man wisse nicht, ob sich das Opfer nicht selber den Kopf angeschlagen habe und überhaupt, was nach der Auseinandersetzung bis zum ärztlichen Befund noch geschehen sei. Immerhin seien am besagten Tag noch weitere Besuche des Opfers bei Tierhaltern geplant gewesen. Im Zusammenhang mit den Drohungen sei der Sachverhalt sodann insofern zu präzisieren, als dass er in seiner Rage lediglich gesagt habe, „man solle den Anderen ins Gülleloch werfen“. Nicht bewiesen seien in diesem Zusammenhang auch die Behauptungen, wonach er dem Opfer mehrfach damit gedroht habe, diesem das Genick zu brechen oder es umzubringen, wenn es etwas bzw. jemandem über den Vorfall berichten sollte. Vollständig anerkannt wird der Sachverhalt hinsichtlich der Sachbeschädigung.
- b) Betreffend Ziff. 2 der Anklageschrift lässt der Angeklagte 1 anführen, dass er hinsichtlich der Sedation beim Beschlagen kein veterinärmedizinisches Fachwissen gehabt habe. Auch habe er lediglich die Bandagen aus dem Kuhstall geholt und sich später auf den Kopf des Pferdes gesetzt. Auf den Ablauf des Beschlagens habe er folglich keinen Einfluss gehabt, er sei lediglich der Laufbursche und Helfer seines Sohnes gewesen.
2. Der Angeklagte 2 anerkennt den Sachverhalt gemäss Ziff. 2 der Anklageschrift. Er lässt lediglich anführen, dass ihm kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden könne, da der subjektive Tatbestand der Tierquälerei nicht erfüllt sei. Er habe weder die Absicht gehabt, das Tier irgendwie übermässig zu quälen oder gar zu töten, noch habe er dies in Kauf genommen. Auch sei es für ihn nicht vorhersehbar gewesen, dass das Pferd dermassen reagieren würde.
3. Da der Sachverhalt gemäss Ziff. 2 der Anklageschrift von beiden Angeklagten anerkannt wird bzw. nur Einwände hinsichtlich der rechtlichen Würdigung erhoben werden, gilt es nachfolgend zunächst den relevanten Sachverhalt gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift zu erstellen. Dabei ist zu Gunsten des Ange-

klagen 1 der Grundsatz *in dubio pro reo* zu beachten. Der Grundsatz folgt aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV. Als *Beweislastregel* besagt diese Maxime, dass die Anklagebehörde die Schuld des Angeklagten zu beweisen hat und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als *Beweiswürdigungsregel* besagt der Grundsatz, dass sich der Richter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 31). Bestehen derartige Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen eines verurteilenden Erkenntnisses, so ist im Urteil von den für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt auszugehen (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004, N 294). Im Übrigen würdigt das Gericht die Beweisergebnisse nach seiner freien Überzeugung (§ 151 Abs. 2 StPO). Der Schuldnachweis ist geführt, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist (ZWEIDLER, a.a.O., N 7 zu § 151 StPO). Bei der Würdigung von Aussagen, sowohl von Zeugen und Auskunftspersonen als auch des Angeklagten, hat der Richter sämtlichen Umständen, die objektiv für die Wahrheitsfindung von Bedeutung sein können, Rechnung zu tragen (RBOG 1998 Nr. 36). Auch bei der Würdigung von Zeugenaussagen ist der Ausgangspunkt die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussagen bzw. die Glaubwürdigkeit der Person und nicht die Anzahl einvernommener Zeugen. Dabei ist die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person klar von der Glaubhaftigkeit einer Aussage zu unterscheiden: Die *Glaubwürdigkeit* bezieht sich auf eine Person, ist mithin ein Persönlichkeitsmerkmal. Die *Glaubhaftigkeit* der Aussage einer Person lässt sich an ihrer Persönlichkeit, ihren möglichen Motiven und der Aussagesituation sowie insbesondere dem Inhalt der Aussage abschätzen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt eher untergeordnete Bedeutung zu; massgebend ist die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und zwar im konkreten Fall, denn eine Person kann in einer Sache glaubwürdig erscheinen und in einer anderen nicht (vgl. ZWEIDLER, a.a.O., N 35 zu § 151).

4. a) Der Verteidiger des Angeklagten 1 führt an, dass der Kausalzusammenhang zwischen den Schlägen des Angeklagten 1 und den Verletzungen des Opfers nicht erstellt sei.
- b) Das Gericht hegt keine Zweifel daran, dass die Verletzungen des Opfers aus der tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten 1 und dem Opfer herrühren. Zum einen sind die Verletzungen des Opfers, welche durch Bilder und ein Arztzeugnis eindeutig ausgewiesen sind (vgl. act. 18 Bd. I und act. 80 ff. Bd. III), für eine derartige Auseinandersetzung geradezu typisch. Selbst der Angeklagte 1 hat anlässlich der polizeilichen Befragung und der untersuchungsrichterlichen Einvernahme zu Protokoll gegeben, dass das Opfer beim Aufstehen aus der Nase geblutet (act. 25 Bd. I) und einen leicht verschürften Kopf gehabt habe (act. 99 Bd. I). Diese Aussagen decken sich mit den Aussagen der Zeugin Nef und der Auskunftsperson Germann, welche anlässlich der polizeilichen Befragung zu Protokoll gegeben haben, dass das Opfer nach der Auseinandersetzung über und unter dem linken Auge ein Feilchen gehabt und aus der Nase geblutet habe (act. 59 Bd. I) bzw. dass das Opfer ein paar Schrammen und Schürfungen gehabt habe, die mit Blut behaftet gewesen seien (act. 70 f. Bd. I). Schliesslich ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer just am besagten Tag noch einmal in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt wurde oder sich bei einem allfälligen Sturz verletzt hatte, als verschwindend gering zu bezeichnen. Ein derartiges Zusammentreffen wäre in der Tat sehr aussergewöhnlich. Diese Möglichkeit kann daher selbst bei einer grosszügigen Auslegung des Grundsatzes *in dubio pro reo* nicht berücksichtigt werden (vgl. dazu auch ZWEIDLER, a.a.O., N 12 zu § 151). Aufgrund der gesamten Umstände bestehen für das Gericht daher keine Zweifel, dass die Verletzungen des Opfers auf die Auseinandersetzung mit Angeklagten 1 zurückzuführen sind.
5. a) Bezüglich der ihm zur Last gelegten Drohungen lässt der Angeklagte 1 anführen, er habe lediglich gesagt, „man solle den Anderen ins Gülleloch werfen“. Auch sei nicht bewiesen, dass er dem Opfer damit gedroht habe, diesem das Genick zu brechen oder es umzubringen, wenn es irgendetwas über den Vorfall berichten sollte.

- b) Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2005 (act. 20 ff. Bd. I) führte der Angeklagte 1 aus, dass er zum Opfer gesagt habe, „man sollte ihn kaputt machen (act. 26 f. Bd. I), ihn ins Güllenloch werfen und dort versaufen lassen (act. 27 Bd. I) und man sollte ihn am besten umbringen“ (act. 30 Bd. I). Der Angeklagte 1 bestritt jedoch, dem Opfer direkt damit gedroht zu haben, diesem das Genick zu brechen oder es umzubringen, sollte es irgendetwas über den Vorfall verlauten lassen (act. 29 f. Bd. I). Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 9. März 2006 (act. 97 ff. Bd. I) führte der Angeklagte 1 wiederum aus, dass er zum Opfer gesagt habe, „man sollte ihn gleich he machen und ins Güllenloch werfen“ (act. 98 Bd. I). Er habe dem Opfer aber nicht damit gedroht, diesem das Genick zu brechen (act. 99 Bd. I). Vor Schranken bestritt der Angeklagte 1 dann abermals, dem Opfer direkt damit gedroht zu haben, ihn ins Güllenloch zu werfen (Prot. S. 21). Zu den weiteren ihm zur Last gelegten Äusserungen verweigerte der Angeklagte 1 die Aussage (Prot. S. 21).
- c) Das Opfer führte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 30. Mai 2005 (act. 33 ff. Bd. I) aus, dass der Angeklagte 1 mehrfach zu ihm gesagt habe, er werde ihm das Genick brechen (act. 35 Bd. I). Später habe der Angeklagte 1 ihm dann auch damit gedroht, dass er ihn ins Güllenloch werfen und umbringen werde, sollte er irgendwo etwas über die vergangenen 30 Minuten verlauten lassen (act. 36 Bd. I). Vor Schranken gab das Opfer erneut zu Protokoll, dass der Angeklagte 1 ihm direkt damit gedroht habe, ihm das Genick zu brechen und ihn ins Güllenloch zu werfen (Prot. S. 16). Auch habe der Angeklagte 1 explizit damit gedroht, ihn und die Zeugin Nef umzubringen, sollten sie irgendjemandem von dem Vorfall erzählen (Prot. S. 17).
- d) Die Zeugin Denise Nef gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 27. Mai 2005 (act. 47 ff. Bd. I) zu Protokoll, dass sie gehört habe, wie der Angeklagte 1 mehrmals zum Opfer gesagt habe, „i bring di um du siech“ und „i brech dirs Gnick“ (act. 57 Bd. I). Auch habe der Angeklagte 1 damit gedroht, er würde sie und das Opfer „umlegen“, wenn sie etwas über den die letzte halbe Stunde berichten sollten (act. 58 f. Bd. I). Vor Schranken führte die Zeugin dann erneut aus, dass der Angeklagte 1 zum Opfer gesagt habe, „Ich bringe dich um, ich breche dir das Genick“ (Prot. S. 7 f.). Auch habe der Angeklagte 1 gesagt, dass er nie wieder etwas von diesem Vorfall hören wolle. Sonst würde er vorbei kommen und sie umlegen (Prot. S. 8).

- e) Die Auskunftsperson Jakob Germann gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 20. Mai 2005 zu Protokoll, dass der Angeklagte 1 zum Opfer gesagt habe, „man sollte ihn am besten in den Bschüttichaschte werfen“ (act. 65 Bd. I). Auch habe der Angeklagte 1 ihn aufgefordert, „er solle ihm helfen, den Mann ins Güllenloch zu werfen“ (act. 71 Bd. I).
- f) Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Aussagen des Opfers, der Zeugin Nef und der Auskunftsperson Germann in sich schlüssig und glaubwürdig sind. Die Aussagen sind detailliert und zeigen auch die Gedanken und Emotionen der drei Personen während der Auseinandersetzung auf. Alle drei machten nur Aussagen zu eigenen Beobachtungen und gaben zu, wenn sie etwas nicht gesehen hatten oder etwas nicht wussten. Die Aussagen wirken auch nicht abgesprochen, weichen sie doch in einzelnen Details voneinander ab, ohne dadurch betreffend des Kerngeschehens an Glaubhaftigkeit zu verlieren. Vor dem Hintergrund, dass sich der Angeklagte 1 im Tatzeitpunkt in einem Ausnahmezustand bzw. in Rage befand, erscheinen die Aussagen auch nicht übertrieben oder abwegig. Die Aussagen sind daher insgesamt sehr glaubhaft und es kann darauf abgestellt werden. Trotz unterlassener untersuchungsrichterlicher Befragung der Auskunftsperson Germann kann auf dessen Aussagen abgestellt werden, weil diese nicht das Hauptbeweismittel darstellen.

Der Angeklagte 1 selbst bestreitet die ihm zur Last gelegten Drohungen nicht per se. Er führt lediglich an, dass er die Aussagen nicht in der „Ich-Form“ gemacht haben will. Dass es sich dabei um eine reine Schutzbehauptung handelt, ist offensichtlich. Der Angeklagte 1 versucht, den Sachverhalt zu seinen Gunsten zu verharmlosen.

Zusammenfassend gelangt das Gericht daher zweifelsfrei zum Schluss, dass der Angeklagte 1 dem Opfer im Verlaufe der tätlichen Auseinandersetzung damit gedroht hat, diesem das Genick brechen, es ins Güllenloch werfen und es umzubringen, sollte es etwas über den Vorfall verlauten lassen.

IV.

A. Vorfall vom 13. Mai 2005 gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift

1. a) Der Angeklagte 1 hat die Taten gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift vor dem Inkrafttreten der AT-Revision am 1. Januar 2007 begangen, weshalb grundsätzlich das alte Recht (aStGB) zur Anwendung gelangt (Art. 2 Abs. 1 StGB). Diese Regelung steht jedoch unter dem bedeutenden Vorbehalt des Grundsatzes der *lex mitior* (milderes Recht), wonach das neue Recht nur anwendbar ist, wenn es milder ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Gesetz (Art. 2 Abs. 2 StGB). Bei der Beurteilung der *lex mitior* folgen Lehre und Rechtsprechung der konkreten Methode, d.h. es wird geprüft, welches Recht für den Täter das "günstigere" ist. Mit dieser "Günstigkeitsprüfung" kann stets vorgegangen werden, wenn *prima vista* unklar sein sollte, ob das neue Recht die *lex mitior* ist (RIKLIN, Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts, in: AJP 12/2006, S. 1473; TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, N 11 f. zu Art. 2). Bei dieser "konkreten Betrachtungsweise" ist die Tat als Ganzes zu beurteilen; die kombinierte Anwendung von altem und neuem Recht, z.B. hinsichtlich der Tatbestandserfassung einerseits, der Strafdrohung andererseits, verbietet sich (STRATENWERTH/WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, Bern 2007, N 3 zu Art. 2; BGE 114 IV 1 ff.). Für den Fall, dass sowohl nach altem als auch nach neuem Recht gleichwertige Sanktionen ausgesprochen werden würden, ist das alte Recht anzuwenden (BGE 119 IV 145 ff.; RIKLIN, a.a.O., S. 1473). Welches Recht das mildere ist, wird nach einer allgemeinen Einschätzung der Nachteile bewertet und nicht anhand der persönlichen Perspektive des Individuums. Die Freiheitsstrafe gilt immer als strenger als die Geldstrafe und als die gemeinnützige Arbeit, unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestraften (BGE 134 IV 97 E. 4; 134 IV 82 E. 7.2.2; WIPRÄCHTIGER, Welche qualitativen Verbesserungen hat die Revision bei den Sanktionen und beim Vollzug gebracht?, in: AJP 12/2009, S. 1506). Wenn bei Verbrechen und Vergehen nur eine pekuniäre Strafe (Geldstrafe oder Busse) verhängt werden soll, ist eine Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem dann das mildere Recht, wenn sie bedingt ausgesprochen werden kann, da nach altem Recht eine Busse stets unbedingt verhängt wurde (BGE 134 IV 82 E. 7.2.4; RIKLIN, a.a.O., S. 1474).

- b) Das alte Recht sah bei der einfachen Körperverletzung eine Gefängnisstrafe (Art. 123 Abs. 1 alinea 1 aStGB) und bei der Drohung, Sachbeschädigung und Tierquälerei eine Gefängnisstrafe oder Busse vor (Art. 180, 144 Abs. 1 aStGB und 27 aTSchG i.V.m. 333 Abs. 2 aStGB). Nach neuem Recht beträgt der Strafraum für alle vier Delikte Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 123 Abs. 1 alinea 1, 180 Abs. 1, 144 Abs. 1 StGB und 26 TSchG i.V.m. 333 Abs. 2 lit. b StGB).
- c) Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate (Art. 40 StGB). Nur ausnahmsweise darf das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkennen, nämlich wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Art 41 Abs. 1 StGB). Vorliegend erscheint eine unbedingte Strafe nicht notwendig, um den Täter von weiteren Delikten abzuhalten; die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe sind mithin gegeben (vgl. hierzu Abschnitt V. Ziff. 2 lit. d nachstehend). Weiter besteht kein Anlass, anzunehmen, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden könnte. Die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten sind somit nicht gegeben, und da eine Freiheitsstrafe über sechs Monate in Anbetracht der beurteilten Taten kaum in Frage kommt, ist nach neuem Recht eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe ausgeschlossen. Ist nach neuem Recht also eine Geldstrafe auszufällen oder gemeinnützige Arbeit anzuordnen, stellt die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe oder Busse nach altem Recht von vornherein die strengere Sanktion dar. Lex mitior und damit anzuwenden ist im vorliegenden Fall daher das neue Recht.
2. Bei allen zur Anklage gebrachten Straftaten handelt es sich sodann um Antragsdelikte. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten, wobei die Frist mit dem Tag zu laufen beginnt, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Der Vorfall gemäss Ziff. 1 der Anklageschrift fand am 13. Mai 2005 statt. Der vom Opfer gestellte Straf-antrag vom 16. Mai 2005 erfolgte somit rechtzeitig.

3. a) Gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt (einfache Körperverletzung). Im objektiven Tatbestand verlangt Art. 123 StGB als Taterfolg – adäquat kausal herbeigeführt durch ein beliebiges, rechtlich relevantes Verhalten – eine Körperverletzung, welche weder als schwer i.S.v. Art. 122 StGB, noch als blosser Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB zu werten ist. Als solche muss sie eine Mindestintensität erreichen, welche bei Verletzungen der körperlichen Integrität eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordert, bei Verletzungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit eine (auch bloss vorübergehende) Störung des Wohlbefindens verursacht, die einem eigentlichen krankhaften Zustand gleichkommt (ROTH/BERKEMEIER, Basler Kommentar Strafrecht Band II, 2. Aufl., N 3 ff. zu Art. 123; STRATENWERTH/WOHLERS, a.a.O., N 2 und 4 zu Art. 123).

Die Abgrenzung zwischen Tötlichkeit und Körperverletzung ist begrifflich nur schwer zu fixieren. In seinem Entscheid vom 29. März 2001 (BGE 127 IV 59) hat das Bundesgericht festgehalten, dass für die Abgrenzung sämtliche objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu berücksichtigen sind und dem Sachrichter ein gewisser Ermessensspielraum zugebilligt werden muss (vgl. auch BGE 119 IV 1 E. 4a). Im zitierten Entscheid wurde das Opfer vom Täter im Anschluss an eine verbale Auseinandersetzung überraschend gepackt, zu Boden geworfen und durch mehrere Fusstritte in den Oberkörper traktiert. Das Opfer zog sich dabei zwei je ca. 2 x 5 cm grosse Schwellungen und Rötungen im Bereich der linken Augenbraue und des linken Ohres und eine Druckschmerzhaftigkeit am unteren linken Rippenbogen zu. Das Bundesgericht erachtete diese objektiven Verletzungen als nicht sehr erheblich; die Grenze zwischen Tötlichkeit und Körperverletzung sei – wenn überhaupt – nur knapp überschritten worden. Aufgrund der übrigen Tatumstände qualifizierte es die Tat aber dennoch als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, da diese den Täter erheblich belasteten. Zwar habe das Opfer dem Täter durch eine Provokation einen geringfügigen Anlass zur Tat gegeben. Die Reaktion des Täters sei dann aber auch vor diesem Hintergrund völlig unverhältnismässig gewesen. Insbesondere der Umstand, dass der Täter das Opfer nach einem ersten Abschluss der Auseinandersetzung von hinten angegriffen, zu Boden geworfen und mit den Füßen traktiert habe, spreche gegen die Annahme einer blossen Tötlichkeit, zumal der Täter mit diesem Vorgehen ein erhebliches aggressives Potential offenbart habe (vgl. hierzu ausführlich BGE 127 IV 59 E. 2).

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz (ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., N 36 f. zu Art. 123). Nach Art. 12 Abs. 2 StGB handelt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Miterfasst ist damit auch der Eventualvorsatz, d.h. vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (TRECHSEL, a.a.O., N 13 zu Art. 12).

b) Bereits beim Verlassen des Stalles verpasste der Angeklagte 1 dem Opfer einige Faustschläge und Stösse in den Rücken. Auf dem Hofplatz schlug er sodann mehrfach mit einer Peitsche auf das Opfer ein. Nachdem das Opfer dem Angeklagten 1 die Peitsche entreissen konnte, schlug er dem Opfer mit der Faust ins Gesicht. Nach einer kurzen Unterbrechung der Auseinandersetzung griff der Angeklagte 1 das Opfer schliesslich auf der gegenüberliegenden Strassenseite von hinten an und riss dieses zu Boden. Er nahm das Opfer in den Schwitzkasten und traktierte es mit wiederholten Schlägen in den oberen Bereich des Rückens und des Genicks. Nach Beendigung der Auseinandersetzung wies das Opfer an der Nase, dem Jochbein und an der Schläfe kleine Rissquetschwunden sowie Prellungen am rechten Ellbogen und Vorderarm, an beiden Knien und im Rippenbereich am Rücken auf. Diese objektiven Verletzungsfolgen sind zwar nicht sehr erheblich und überschreiten die Grenze zwischen Tätlichkeit und Körperverletzung nur knapp. Die übrigen Umstände der Tat belasten den Angeklagten 1 jedoch erheblich. Insbesondere der Umstand, dass er das Opfer nach einem ersten Abschluss der Auseinandersetzung erneut von hinten angriff, als dieses den Hof der Familie des Angeklagten 1 bereits verlassen hatte, zu Boden warf und in der Folge mit weiteren Faustschlägen traktierte, spricht gegen das Vorliegen einer blossen Tätlichkeit. Der Angeklagte 1 offenbarte mit seinem Vorgehen ein erhebliches aggressives Potential, welches so nicht toleriert werden darf. Zwar gab das Opfer dem Angeklagten 1 mit seinem unangemeldeten Besuch wohl einen geringfügigen Anlass zur Tat. Die Reaktion des Angeklagten 1 war jedoch in jeder Hinsicht völlig unverhältnismässig. Denn auch wenn es sich beim Opfer nicht um einen potentiellen Kunden der Pferdehandlung, sondern um ein bekanntes Mitglied einer Tierschutz-Organisation gehandelt hat, geht es nicht an, Leute mit Peitschen- und Faustschlägen vom Hof zu prügeln. Immerhin kam das Opfer den Aufforderungen des Angeklagten 1, den Hof sofort zu verlassen, ja umgehend nach. Des Weiteren ergibt sich aus dem Verhalten des Angeklagten 1 auch, dass dieser, was seinen Vorsatz betrifft, durchaus damit rechnen musste, dass seine Schläge zu den eingetretenen Verletzungen führen oder zumindest führen können, wobei diese grundsätzlich auch noch wesentlich schlimmer hätten ausfallen können. Er handelte mithin vorsätzlich.

Der Angeklagte 1 hat somit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb er der einfachen Körperverletzung schuldig zu sprechen ist.

3. a) An Schranken wurde dem Angeklagten 1 gestützt auf § 153 Abs. 2 StPO der Vorhalt gemacht, dass das Gericht die Drohung des Angeklagten 1, er werde das Opfer umbringen, wenn dieses etwas über den Vorfall erzählen sollte, in seine Würdigung miteinbeziehen wird (Prot. S. 80; vgl. hierzu auch Abschnitt II. Ziff. 2 lit. b vorstehend sowie ZWEIDLER, a.a.O., N 1 ff. zu § 153).
- b) Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). Die Drohung ist mithin ein Angriff auf die Freiheit der Willensbildung oder -betätigung durch Ankündigung eines erheblichen Übels, dessen Verwirklichung vom Willen des Täters abhängt (TRECHSEL, a.a.O., N 1 zu Art. 180). Die Tathandlung der schweren Drohung erschöpft sich in der Ankündigung eines künftigen Übels, welches Schrecken und Angst erzeugt. Schrecken ist dabei als eine heftige Erschütterung des Gemüts, die meist durch das plötzliche Erkennen einer Gefahr oder Bedrohung ausgelöst wird, während Angst ein beklemmendes, banges Gefühl ist, bedroht zu sein. Ob der Nachteil schwer ist, beurteilt sich dabei nach objektiven Massstäben, nicht nach der individuellen Empfindlichkeit des Betroffenen, wobei nicht nur auf die angewendeten Mittel, sondern auch auf die gesamten Umstände abzustellen ist (BGE 99 IV 212). Grundsätzlich gibt es somit keine andere Möglichkeit, als die Einzelabgrenzung richterlichem Ermessen zu überlassen. Die Anforderungen an die schwere Drohung sind dabei jedoch auf jeden Fall hoch anzusetzen (DELNON/RÜDY, Basler Kommentar Strafrecht Band II, 2. Aufl., N 21 zu Art. 180). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass das Opfer vor Schrecken oder Angst gelähmt, fassungslos oder verzweifelt ist, vielmehr genügt der Verlust des 'Sicherheitsgefühls' (TRECHSEL, a.a.O., N 3 zu Art. 180). Die Androhung der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens gegen individuelle Rechtsgüter wie Leib und Leben beinhaltet regelmässig einen schweren Angriff auf das Sicherheitsgefühl einer Person. Auch bezweckt eine derartige Drohung häufig, das Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen, weil das angedrohte Verhalten schwere Nachteile in Aussicht stellt (DELNON/RÜDY, a.a.O., N 25 zu Art. 180). Schliesslich handelt es sich bei der Drohung um ein Erfolgsdelikt. Es genügt zur Erfüllung des Tatbestandes nicht, dass die Drohung wegen ihrer Schwere geeignet war, den Betroffenen in Schrecken und

Angst zu versetzen; vielmehr muss sie diesen Erfolg auch tatsächlich haben. Erreicht sie diese Wirkung nicht, so liegt lediglich ein strafbarer Versuch vor (STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., N 67 zu § 5).

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz hinsichtlich der Täterhandlung und des Erfolgs (TRECHSEL, a.a.O., N 4 zu Art. 180). Der Täter muss den Willen haben, sein Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen und er muss sich bewusst sein, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest in Kauf nehmen (DELNON/RÜDY, a.a.O., N 32 zu Art. 180).

c) Der Angeklagte 1 hat dem Opfer damit gedroht, er werde ihm das Genick brechen, er werde es ins Güllenloch werfen und er werde es umbringen, wenn es etwas über den Vorfall verlauten lassen sollte. Derartige Drohungen sind ohne Weiteres geeignet, ein Opfer in Angst und Schrecken zu versetzen, zumal die Verübung eines Verbrechens gegen Leib und Leben (Tötung; Art. 111 StGB) in Aussicht gestellt wird. Die mitbetroffene Zeugin Denise Nef hat in diesem Zusammenhang denn auch zu Protokoll gegeben, dass sie durch die Äusserungen des Angeklagten 1 eingeschüchtert und in Todesangst versetzt worden sei (vgl. Prot. S. 8). Im vorliegenden Fall haben die Drohungen des Angeklagten 1 ihre Wirkung gegenüber dem Opfer jedoch verfehlt. Das Opfer hat sowohl anlässlich der polizeilichen Befragung als auch an Schranken zu Protokoll gegeben, dass es sich nicht vor dem Angeklagten 1, sondern vor einem allfälligen Gruppenangriff gefürchtet habe (act. 36 f. Bd. I; Prot. S. 16). Es habe sich bei den Schlägen ins Genick zwar für einen kurzen Augenblick in Gefahr gewähnt, dann aber schnell gemerkt, dass die Schläge des Angeklagten 1 nicht stark genug bzw. ungefährlich seien (act. 35 f. Bd. I; Prot. S. 15). Um eine Eskalation bzw. einen Gruppenangriff zu vermeiden, habe es das Ganze dann einfach über sich ergehen lassen, obschon dies sehr demütigend gewesen sei (Prot. S. 19). An anderer Stelle führt das Opfer sodann an, dass es sich in der Zwischenzeit an derartige Drohungen gewöhnt habe (Prot. S. 17). Diese Aussagen und das ruhige und vernünftige Verhalten des Opfers bringen deutlich zum Ausdruck, dass das Opfer durch die Aussagen des Angeklagten 1 nicht in Angst oder Schrecken versetzt wurde. Da folglich kein Erfolg eingetreten ist, ist der objektive Tatbestand von Art. 180 StGB nicht erfüllt. Da in subjektiver Hinsicht jedoch ohne Weiteres davon auszugehen ist, dass der Angeklagte 1 das Opfer mit seinen Drohungen verängstigen und von einer Kundgabe des Vorfalls an Dritte abhalten wollte, ist vorliegend von einem

strafbaren Versuch auszugehen. Denn mit seinen Drohungen hat der Angeklagte 1 seine Absichten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Niemand droht mehrfach mit dem Tode, ohne damit beim Betroffenen etwas bewirken zu wollen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Der Angeklagte ist demnach der mehrfachen versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

4. a) Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznießungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB).
 - b) Der Angeklagte 1 ist geständig, die Kamera des Opfers zertrampelt und dessen Hose zerrissen zu haben (Prot. S. 82 ff.). Der Angeklagte ist daher der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
5. Zusammenfassend hat sich der Angeklagte 1 hinsichtlich Ziff. 1 der Anklageschrift somit der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen versuchten Drohung sowie der mehrfachen Sachbeschädigung schuldig gemacht.

B. Vorfall vom 25. Juni 2007 gemäss Ziff. 2 der Anklageschrift

1. a) Vorab ist anzumerken, dass per 1. September 2008 ein neues Tierschutzgesetz in Kraft getreten ist. Da das neue Gesetz im Zeitpunkt der Verhandlung schon in Kraft war, wird in der folgenden Übersicht der einschlägigen Bestimmungen in Klammern auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen und alten Rechts verwiesen. Nachfolgend werden in einem Gesamtüberblick die zur Anklage gebrachten rechtlichen Bestimmungen zitiert.
- b) Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird (Art. 2 Abs. 1 aTSchG; Art. 4 Abs. 1 lit. a TSchG). Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen (Art. 2 Abs. 2 aTSchG; Art. 4 Abs. 1 lit. b TSchG). Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen (Art. 2 Abs. 2 aTSchG; Art. 4 Abs. 2 TSchG).

- c) Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Art. 22 Abs. 1 aTSchG; Art. 4 Abs. 2 TSchG). Ferner ist das Töten von Tieren auf qualvolle Art verboten (Art. 22 Abs. 1 aTSchG; Art. 26 lit. b TSchG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG macht sich der vorsätzlichen Tierquälerei schuldig und wird nach aStGB mit Gefängnis oder mit Busse bzw. nach dem neuen Sanktionensystem i.V.m. Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG). Bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Haft oder Busse bis Fr. 20'000.00 bzw. nach dem neuen StGB Busse (Art. 27 Abs. 2 aTSchG; für das neue Recht Art. 26 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 333 Abs. 3 StGB).
2. Bevor nunmehr auf die Tathandlungen der beiden Angeklagten eingegangen wird, gilt es vorab festzuhalten, dass die brutale und rücksichtslose Vorgehensweise beim Beschlagen des Pferdes als Tierquälerei zu qualifizieren ist. Das Pferd wurde im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG richtiggehend misshandelt, unnötig überanstrengt und dessen Würde insgesamt auf das Gröbste missachtet, so sehr nämlich, dass es letztendlich aus Stress, Angst und Überanstrengung verstarb. Der Beschlagungsprozess hätte aufgrund des Zustandes des Pferdes zwingend abgebrochen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen. Das Pferd war für eine Beschlagung, trotz Verabreichung eines Sedativums, offensichtlich viel zu nervös und zu verängstigt. So stürzte es während der Beschlagung mehrere Male zu Boden und musste letztendlich durch drei erwachsene Männer und unter Zuhilfenahme von Bandagen am Boden fixiert werden. Als im Umgang mit Pferden erfahrene Personen hätte allen Beteiligten auffallen müssen, dass eine Fortsetzung der Beschlagung unter diesen Umständen schlicht keinen Sinn machte, da das Pferd dadurch nur unnötig gequält und überanstrengt wird. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass nebst dem Sohn des Angeklagten 1 auch dem Angeklagten 2 bekannt war, dass es sich beim fraglichen Pferd um einen „Problemfall“ handelt. Immerhin musste die Beschlagung ja bereits eine Woche zuvor abgebrochen werden, weil das Pferd zu nervös und zu gestresst war. Zu berücksichtigen gilt es sodann auch die Tatsache, dass ein Abbruch der Beschlagung ohne Weiteres möglich gewesen wäre, zumal sich das provisorisch angebrachte zweite Eisen problem- und gefahrlos hätte entfernen lassen.

3. Es ist mit dem Angeklagten 1 zu halten, dass dessen Sohn der Hauptverantwortliche für die zur Anklage gebrachte Beschlagung war. Diesem ging es offensichtlich nur darum, den Willen des erstmals zu beschlagenden Jungtieres um jeden Preis zu brechen. Eine derartige Absicht kann dem Angeklagten 1 nicht vorgeworfen werden. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung ist das Gericht jedoch der Ansicht, dass der Angeklagte 1 gleichwohl nicht nur als Gehilfe oder Laufbursche seines Sohnes zu betrachten ist. Der Angeklagte 1 ist eine im Umgang mit Pferden sehr erfahrene Person, war er doch während vieler Jahre Inhaber einer Pferdehandlung. Im besagten Betrieb arbeitet er sodann auch heute noch aktiv mit, indem er u.a. professionelle Kutschenfahrten durchführt. Der Angeklagte 1 verfügt folglich über eine sehr grosse Erfahrung mit Pferden. Er hätte daher mit einem Blick erkennen können bzw. müssen, dass die Beschlagung völlig aus dem Ruder lief. Immerhin gelang es zuvor zwei erwachsenen Männern nicht, das Pferd zu beruhigen bzw. zu bändigen. Dabei wäre jedem vernünftigen Dritten ohne entsprechende Tierkenntnisse aufgefallen, dass das Pferd masslos überfordert war und gequält wurde. Doch anstelle seinen Sohn zu massregeln oder diesen zumindest von seinem Vorhaben abzubringen, entschied sich der Angeklagte 1 dazu, sich durch das Herbeischaffen der Fesselungsbänder aktiv am Beschlagungsprozess zu beteiligen. Mit dieser Entscheidung bzw. mit seiner Hilfestellung hat der Angeklagte 1 den Standpunkt bzw. die Absicht seines Sohnes unterstützt oder zumindest stillschweigend in Kauf genommen und damit letztendlich zum qualvollen Ableben des Pferdes beigetragen. Damit hat der Angeklagte 1 eine Mitschuld auf sich genommen und sich als Mittäter der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG schuldig gemacht.
4. Der Angeklagte 2 fungierte bei der Beschlagung als ausführender Hufschmied und damit als Fachmann. Ohne seinen Beitrag hätte die Beschlagung nicht durchgeführt werden können. Als Fachmann und im Umgang mit Pferden erfahrene Person hätte dem Angeklagten 2 auffallen müssen, dass die Beschlagung ausser Kontrolle gerät bzw. geraten ist. Das Pferd stand trotz Verabreichung eines Sedativums unter enormen Stress und war für eine Beschlagung offensichtlich viel zu verängstigt. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass dem Angeklagten 2 bekannt war, dass es sich beim fraglichen Pferd um einen „Problemfall“ handelt. Immerhin musste die Beschlagung ja bereits eine Woche zuvor abgebrochen werden, weil das Pferd zu nervös war. Als Fachmann wäre der Angeklagte 2 daher verpflichtet gewe-

sen, den Vorgang spätestens nach der Anbringung des ersten Eisens abbrechen. Bezüglich der in diesem Zusammenhang angeführten Verletzungsgefahr durch das provisorisch angebrachte zweite Eisen gilt es festzuhalten, dass dieses problemlos hätte entfernt werden können. Der Angeklagte 2 hat diesbezüglich selbst zu Protokoll gegeben, dass eine Entfernung des Eisens sogar einfacher gewesen wäre, als dessen definitive Anbringung (Prot. S. 31). Ein Abbruch gegen den Willen des Sohnes des Angeklagten 1 wäre wohl in der Tat nicht einfach gewesen, sondern hätte einiges an Durchsetzungsvermögen vorausgesetzt. Denn wie beim Angeklagten 1 ist auch mit dem Angeklagten 2 zu halten, dass der Sohn des Angeklagten 1 der Chef auf Platz war. Doch es kann nicht angehen, dass sich der Angeklagte 2 hinter dem Verhalten bzw. der Person des Sohnes des Angeklagten 1 „versteckt“ und jegliche Verantwortung von sich weist (vgl. etwa act. 32 Bd. II oder Prot. S. 27 ff). Als Fachmann und Tierliebhaber wäre der Angeklagte 2 dazu verpflichtet gewesen, sich zum Wohle des Tieres gegen den Sohn des Angeklagten 1 zu behaupten und den Beschlagungsprozess abubrechen. Indem der Angeklagte 2 dies nicht getan hat, hat er die Qualen und letztendlich auch den Tod des Pferdes in Kauf genommen. Für seine Handlungen bzw. Untätigkeit hat der Angeklagte 2 daher einzustehen und die Konsequenzen zu tragen. Durch seine aktive Rolle am Beschlagungsprozess hat sich der Angeklagte 2 folglich als Mittäter der Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG schuldig gemacht.

V.

1. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters, sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die genannten Faktoren betreffen entweder das Ausmass des Unheils, das der Täter zu verantworten hat, oder den Grad seiner Freiheit, normgemäss zu handeln; massgebend ist mithin die Einzeltatschuld (STRATENWERTH,

a.a.O., S. 177). Wie im alten Recht sind den Tatkomponenten und den Täterkomponenten ausreichend Rechnung zu tragen.

2. a) Der Angeklagte 1 wurde der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen versuchten Drohung, der mehrfachen Sachbeschädigung und der Tierquälerei schuldig gesprochen. Der Angeklagte hat damit mehrere Delikte begangen, was strafe erhöhend wirkt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Sämtliche Straftatbestände sehen als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Damit liegt bei den Straftaten Gleichartigkeit im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB vor und es kann eine einheitliche Strafe ausgefällt werden.

- b) Es ist von einem schweren Verschulden des Angeklagten 1 auszugehen. Der Angeklagte 1 wurde durch den ungebetenen Besuch des Opfers zwar zu einem gewissen Grad provoziert. Es ist bekannt, dass das Opfer und sein Tierschutzverein Personen, die gegen das Tierschutzgesetz verstossen, per Internet und Printmedien öffentlich an den Pranger zu stellen pflegen. Das Opfer ist daher in gewissen Kreisen kein gern gesehener Gast, dem man unbesehen Einlass gewährt. Dieser Umstand allein vermag die Reaktion des Angeklagten 1 jedoch nicht zu rechtfertigen. Der Angeklagte 1 hat in jeder Hinsicht völlig übertrieben und unverhältnismässig reagiert. Es kann nicht angehen, dass Leute in Wild-West-Manier mit Peitschen- und Faustschlägen vom Hof geprügelt und dabei auch noch Todesdrohungen ausgesprochen werden. Immerhin kam das Opfer den Aufforderungen des Angeklagten 1, den Hof zu verlassen, ja umgehend nach. Dazu kommt, dass der Angeklagte 1 das Opfer hinterrücks zu Boden riss, obwohl es ihm klar sein musste, dass das Opfer an einer Auseinandersetzung nicht interessiert war und das „Areal“ des Angeklagten 1 bereits verlassen hatte. Straferhöhend gilt es sodann auch zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte 1 nur bedingt einsichtig zeigt. Er verharmlost die Vorwürfe und schiebt die Verantwortung grösstenteils auf das Opfer oder seinen Sohn. Auch hinsichtlich des verendeten Pferdes zeigt(e) er keinerlei Mitleid oder Bedauern. Er führt diesbezüglich lediglich aus, dass so etwas halt passieren könne. Immerhin hat der Angeklagte 1 nunmehr an Schranken die vom Opfer geltend gemachte Zivilforderung vollumfänglich anerkannt und damit zumindest eine gewisse Mitschuld eingeräumt. Zudem darf in diesem Zusammenhang auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Grenze zwischen Tötlichkeit und einfacher Körperverletzung nur knapp überschritten wurde. Strafmindernd muss auch der unbescholtene Leumund und die Vorstrafenlo-

sigkeit des Angeklagten 1 berücksichtigt werden. Auch hat er sich seit den Vorfällen vom 13. Mai 2005 bzw. 25. Juni 2007 nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Ebenfalls strafmindernd wirkt sich die lange, vom Angeklagten 1 nicht zu vertretende Verfahrensdauer aus. Unter Würdigung der gesamten Umstände kommt das Gericht zum Schluss, dass eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zuzüglich einer Busse von Fr. 300.00 dem Verschulden des Angeklagten 1 angemessen erscheint. Auf die Busse wird weiter unten eingegangen.

- c) Die Staatsanwaltschaft hat einen Tagessatz von Fr. 60.00 berechnet. Der Angeklagte 1 selbst liess an Schranken anführen, dass maximal ein Tagessatz von Fr. 50.00 anzunehmen sei (Prot. S. 82 und 91). Da der Angeklagte 1 keine detaillierten Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen macht (bspw. bezüglich Pachtzins, Einkommen aus Kutschenfahrten, etc.), ist auf die vom ihm anerkannten Fr. 50.00 abzustellen. Es resultiert folglich eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 50.00, total Fr. 4'500.00.
- d) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die bedingte Strafe soll somit der Regelfall sein. Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit können bis zum gesetzlichen Höchstmass bedingt ausgesprochen werden (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell liegt die massgebende Voraussetzung für eine bedingte Strafe darin, dass der Vollzug der Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Das Gericht hat also eine Prognose betreffend das zukünftige Wohlverhalten des Täters zu stellen. Hierbei sind stets die konkreten Umstände im Einzelfall zu beachten, wobei das Delikt als solches noch nichts über die Bewährungsaussichten des Täters aussagt (BGE 101 IV 257). Nach früherem Recht setzte der bedingte Aufschub des Vollzugs die Erwartung voraus, dass sich der Verurteilte voraussichtlich bewähren werde und diese Erwartung hätte das Gericht eigentlich nur bei eindeutig günstiger Prognose haben können. Solche Prognosen sind aber angesichts der in aller Regel grossen Ungewissheit über das künftige Verhalten des Täters nur in relativ wenigen Fällen möglich. Die Praxis hat die Formel bereits gewissermassen umgekehrt und den Aufschub nur noch bei ungünstigen Bewährungsaussichten verweigert und entsprechend in mehr als 70 Prozent der Fälle den bedingten Aufschub gewährt (vgl. STRATENWERTH/WOHLER, a.a.O., N 9 zu Art. 42 StGB).

Für den bedingten Vollzug der Geldstrafe darf somit keine negative Prognose vorliegen. Der Angeklagte 1 hat keine Vorstrafen und einen unbescholtenen Leumund. Obwohl der Angeklagte 1 nur bedingt Einsicht oder Reue zeigt, kann vorliegend nicht von einer negativen Prognose ausgegangen werden. Die Geldstrafe ist daher unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt auszusprechen.

- e) Art. 42 Abs. 4 StGB sieht vor, dass eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden kann. Diese Regelung erlaubt es, unabhängig von einer konkreten Strafdrohung im besonderen Teil des StGB oder des Nebenstrafrechts eine bedingte Strafe mit einer unbedingten Busse zu verbinden (BBI 2005 4689, 4707). Nach Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB beträgt der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Geldstrafe muss unter Einschluss der akzessorischen Busse der Schuld angemessen sein (BGE 6B_306/2007). Unter Würdigung aller Umstände erachtet das Gericht eine Busse von Fr. 300.00 als angemessen.
- f) Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, legt der Richter im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens 1 Tag und höchstens 3 Monaten fest. Gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Umwandlungssatz für die Ersatzfreiheitsstrafe der Tagessatzhöhe für die Geldstrafe zu entsprechen, zumindest wenn dieser aufgrund einer Geldstrafe bekannt ist (BGE 6B_366/2007). Damit kommt ein Umwandlungssatz von Fr. 50.00 zum tragen. Falls der Angeklagte 1 die Busse von Fr. 300.00 schuldhaft nicht bezahlt, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen. Auf die Umwandlung der Busse in gemeinnützige Arbeit wird aufgrund der geringen Bussenhöhe verzichtet.
3. a) Der Angeklagte 2 wurde der Tierquälerei schuldig gesprochen. Es ist jedoch von einem insgesamt leichten Verschulden des Angeklagten 2 auszugehen. Strafmindernd muss insbesondere berücksichtigt werden, dass er beim Beschlagungsprozess nicht der Hauptverantwortliche war. Dies war vielmehr der Sohn des Angeklagten 1. Des Weiteren stand der Angeklagte 2 aufgrund der Unterbringung seines Pferdes bei der Familie des Angeklagten 1 in einer freundschaftlichen Beziehung zu dieser. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des jugendlichen Alters sind die Handlungen des Angeklagten 2 da-

her zu einem gewissen Grad verständlich und nachvollziehbar. Strafmindernd gilt es sodann auch den tadellosen Leumund sowie die Vorstrafenlosigkeit des Angeklagten 2 zu berücksichtigen. Schliesslich zeigt der Angeklagte 2 hinsichtlich des Vorfalls Reue. Er bedauert den Tod des Pferdes aufrichtig. Unter Würdigung der gesamten Umstände kommt das Gericht daher zum Schluss, dass eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zuzüglich einer Busse von Fr. 100.00 dem Verschulden des Angeklagten 2 angemessen erscheint.

- b) Die Staatsanwaltschaft hat einen Tagessatz von Fr. 70.00 berechnet. Das Gericht geht von einem Einkommen von brutto Fr. 2'400.00 aus (Prot. S. 29 f.) Berücksichtigt man einen pauschalen Abzug von 20 % für Krankenkasse und Steuern, ergibt dies einen Grundtagessatz von rund Fr. 50.00. Es resultiert folglich eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen à je Fr. 50.00, total Fr. 500.00.
- c) Der Angeklagte 2 hat keine Vorstrafen und einen tadellosen Leumund. Auch bedauert er den Tod des Pferdes aufrichtig. Vorliegend kann daher ohne Weiteres von einer positiven Prognose ausgegangen werden. Die Geldstrafe ist daher unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt auszusprechen (vgl. hierzu auch Abschnitt V. Ziff. 2 lit. d vorstehend).
- d) Unter Würdigung aller Umstände erachtet das Gericht sodann eine akzessorische Busse von Fr. 100.00 als angemessen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen (Umwandlungssatz von Fr. 50.00; vgl. hierzu auch Abschnitt V. Ziff. 2 lit. e und f vorstehend). Auf die Umwandlung der Busse in gemeinnützige Arbeit wird aufgrund der geringen Bussenhöhe ebenfalls verzichtet.

VI.

- 1. a) Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Am 1. Januar 2009 trat das neue OHG in Kraft. Das bisherige Recht gilt jedoch weiterhin für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten des neuen OHG verübt worden sind (Art. 48 lit. a nOHG). Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG kann das Opfer im Strafverfahren adhäsionsweise seine Zivilansprüche geltend machen. Das Strafgericht entscheidet diesfalls auch über die Zivilansprüche des Opfers, solange der Täter

nicht freigesprochen oder das Verfahren eingestellt ist (Art. 9 Abs. 1 aOHG). Der Anspruch des Opfers auf die Beurteilung seiner Zivilforderung durch das Strafgericht entfällt, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird (GOMM/ZEHNTNER, Handkommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2005, N 9 zu Art. 9 OHG). Das Opfer hat seinen Anspruch diesfalls im ordentlichen Zivilprozess geltend zu machen, d.h. die Genugtuungsforderung ist auf den Zivilweg zu verweisen (RBOG 1995, Nr. 25.)

- b) Der Bundesgesetzgeber regelt im OHG nicht ausdrücklich, welche prozessualen Grundsätze bei der Festlegung des für die Beurteilung der Zivilansprüche relevanten Sachverhaltes zur Anwendung gelangen sollen. Grundsätzlich ist deshalb kantonales Recht massgebend. Seiner Natur nach ist der Adhäsionsprozess ein Zivilverfahren im Strafprozess. Das Adhäsionsverfahren ist somit einerseits abhängig vom Bestand eines Strafprozesses, andererseits ist es aber aufgrund seiner zivilprozessualen Natur grundsätzlich den Prozessformen des Zivilprozesses unterworfen. Der thurgauische Adhäsionsprozess wird als solcher demnach von der Dispositionsmaxime beherrscht. Geltung hat sodann die Verhandlungsmaxime, was heisst, dass die Sammlung des Prozessstoffes den Parteien obliegt (RBOG 2000 Nr. 16). Als Folge der Dispositionsmaxime hat das Opfer sein Rechtsbegehren so zu formulieren, dass es bei Gutheissung der Klage ohne Ergänzungen und Präzisierungen zum Entscheid erhoben werden kann (RBOG 1997 Nr. 48). Der blosse Antrag „nach richterlichem Ermessen“ genügt ebenso wenig wie der Antrag, „es sei dem Kläger ein „über Fr. 8'000.-- liegender Betrag“ zuzusprechen (MERZ, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Bern 2007, N 4 zu § 90). Diese Rechtsgenügllichkeit stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Kann das Rechtsbegehren nicht zum Urteil erhoben werden, ist auf die Klage nicht einzutreten (RBOG 1987 Nr. 15; vgl. auch Merz, a.a.O., N 7 zu § 90).
- c) Mittels grünem Formular hat das Opfer am 20. März 2006 eine Genugtuung nach richterlichem Ermessen gefordert (act. 105 Bd. I). Diese Forderung wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr weiter thematisiert, geschweige denn beziffert oder substantiiert. Das Gericht hat daher lediglich über die Genugtuungsforderung vom 20. März 2006 zu befinden. Da das Rechtsbegehren des Opfers jedoch nicht rechtsgenügllich beziffert ist, ist auf das Begehren nicht einzutreten.

2. a) Gemäss § 54 Abs. 1 StPO entscheidet der Strafrichter über die Zivilklagen von Geschädigten, sofern sie genügend abgeklärt sind. Ist die Zivilklage nicht spruchreif oder wird das Verfahren eingestellt bzw. der Angeklagte freigesprochen, so sind die betreffenden Geschädigten an den Zivilrichter zu verweisen (§ 54 Abs. 2 StPO).
- b) Vorliegend anerkennt der Angeklagte 1 den vom Opfer geltend gemachten Schaden vollständig, d.h. im Umfang von Fr. 2'876.85. Davon ist Vormerk zu nehmen.

VII.

1. Gemäss § 58 Abs. 1 StPO hat ein Angeschuldigter die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zu tragen, sofern er einer strafbaren Handlung schuldig erklärt wird oder durch Verletzung gesetzlicher Pflichten Anlass für ein Strafverfahren gegeben oder dessen Durchführung erschwert hat. In diesen Fällen hat der Angeschuldigte auch die notwendigen Kosten des Geschädigten in angemessenem Umfang zu ersetzen und seine eigenen Parteikosten zu tragen (§ 58 Abs. 2 StPO). Im Falle eines Schuldspruchs in allen Teilen der Anklage besteht vollumfängliche Kostenpflicht des Angeklagten: Er hat alsdann die Kosten der Strafuntersuchung und des Gerichtsverfahrens zu tragen (ZWEIDLER, a.a.O., N 2 zu § 58).
2. Vorliegend erfolgt für beide Angeklagten ein Schuldspruch in allen Anklagepunkten. Die Angeklagten haben daher grundsätzlich für die Verfahrenskosten aufzukommen. Im Falle des Angeklagten 1 finden die im Zusammenhang mit dem Rückweisungsbegehren entstandenen Kosten jedoch keine Berücksichtigung, da dieser nicht für allfällige Versäumnisse des Staates bzw. die Hartnäckigkeit des Opfers einzustehen hat. Der Angeklagte 1 hat daher Fr. 1'719.00 und der Angeklagte 2 Fr. 670.00 an Untersuchungskosten zu bezahlen. Des Weiteren wird in Anwendung von § 11 Ziff. 3 GRV ein Gerichtsgeld von Fr. 800.00 bzw. Fr. 400.00 festgelegt. Schliesslich hat der Angeklagte 1 dem Opfer eine angemessene Parteikostenentschädigung zu bezahlen. Auch hier gilt es jedoch wiederum zu berücksichtigen, dass der Angeklagte 1 nicht für diejenigen Aufwendungen, die dem Opfer im Zusammenhang mit dem Rück-

weisungsbegehren entstanden sind, einzustehen hat. Unter Würdigung aller Umstände erachtet das Gericht eine Entschädigung von Fr. 1'500.00 als angemessen. Die Zeugenentschädigung von Fr. 244.00 geht zu Lasten der Gerichtskasse, weil diese Befragung hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Rückweisungsbegehren stand.

in Anwesenheit der Angeklagten

durch Endurteil

gefunden:

1. Der Angeklagte 1 ist der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen versuchten Drohung; der mehrfachen Sachbeschädigung und der Tierquälerei schuldig

und in Anwendung der Art. 123 Ziff. 1 alinea 1, 144 Abs. 1, 180 Abs. 1 in Verbindung mit 22 Abs. 1 StGB, 4 i.V.m. 26 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 i.V.m. Art. 333 Abs. 3 StGB und 1, 5 und 16 Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 sowie 2 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 3, 47, 49 Abs. 1 und 106 StGB

2. Der Angeklagte 2 ist der Tierquälerei schuldig

und in Anwendung der Art. 4 i.V.m. 26 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 i.V.m. Art. 333 Abs. 3 StGB und 1, 5 und 16 Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 sowie 2 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1 und 3, 47, 49 Abs. 1 und 106 StGB

erkannt:

1. Das Begehren um Rückweisung der Strafsache an die Staatsanwaltschaft wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. a) Der Angeklagte 1 wird zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à je Fr. 50.00, total Fr. 4'500.00, verurteilt.
b) Für die Geldstrafe wird der bedingte Strafvollzug gewährt, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. a) Im Weiteren wird der Angeklagte 1 zu einer Busse von Fr. 300.00 verurteilt.
b) Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.
4. a) Der Angeklagte 2 wird zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à je Fr. 50.00, total Fr. 500.00, verurteilt.
b) Für die Geldstrafe wird der bedingte Strafvollzug gewährt, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
5. a) Im Weiteren wird der Angeklagte 2 zu einer Busse von Fr. 100.00 verurteilt.
b) Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an ihre Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
6. Es davon Vormerk genommen, dass der Angeklagte 1 die Zivilforderungen des Opfers und des Geschädigten im Gesamtbetrag von Fr. 2'876.85 anerkannt hat.
7. Der Angeklagte 1 bezahlt:

Gerichtsgeld	Fr. 800.00
Untersuchungskosten	Fr. <u>1'719.00</u>
Total	Fr. <u>2'519.00</u>

8. Der Angeklagte 2 bezahlt:
- | | | |
|---------------------|-----|-----------------|
| Gerichtsgeld | Fr. | 400.00 |
| Untersuchungskosten | Fr. | <u>670.00</u> |
| Total | Fr. | <u>1'070.00</u> |
9. Der Angeklagte 1 hat das Opfer bzw. den Geschädigten mit Fr. 1'500.00 an Parteikosten zu entschädigen.
10. Der Staat bezahlt die Zeugenentschädigung von Fr. 244.00.
11. Schriftliche Mitteilung des begründeten Urteils nach erfolgter mündlicher Eröffnung an die Verteidiger der Angeklagten, den Opfer- und Geschädigtenvertreter, die Staatsanwaltschaft (unter Beilage des Protokolls der Hauptverhandlung an die Verteidiger, den Opfer- und Geschädigtenvertreter und die Staatsanwaltschaft), das Bundesamt für Veterinärwesen BVET, 3003 Bern, sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Veterinäramt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, und die Gerichtskasse.

Gegen dieses Urteil kann **innen 10 Tagen** seit Zustellung bei der Gerichtskanzlei Arbon, Amtshaus, 9320 Arbon Berufung erklärt werden (§§ 199 ff. StPO). Die Eingabe hat schriftlich und im Doppel zu erfolgen. Sie hat anzuführen, welche Abänderungen des angefochtenen Entscheides und welche Beweisergänzungen im Berufungsverfahren beantragt werden.

Der Gerichtspräsident



Der a.o. Gerichtsschreiber



Expediert: Arbon, den **11. Jan. 2010**